

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
jeweiljährlich 1,25 M. Welt-
Poste, ein M. 1,40
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Er-
gänzung in Berlin zu richten.

Man abennt bei allen Buch-
handlungen u. Post-Anstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Anskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern
unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger:

Kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41.
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 1.

Berlin und Hamburg, Januar 1894

13. Jahrgang.

Inhalt: Bescheidung der Reisegeldzuschüsse (S. 1). Neben Beförderungen (S. 2). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuern: Beantwortung einer Steuerfrage durch die Brennereizeitung (S. 2). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntnis vom 6. Oktober 1893 betr. Branntweinsteuerveraudation (S. 3). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr. (Fortsetzung) (S. 4). **Verschiedenes:** Personennachrichten (S. 5). Neue Bücher (S. 6). Briefkasten (S. 6). Anzeigen.

Bescheidung der Reisegeldzuschüsse.

Als des Herrn Finanzministers Excellenz Dr. Miquel die Bestimmungen wegen der Reisegeldzuschüsse erlassen hatte, herrschte über diese, frühere Unbilligkeiten beseitigende Neuordnung in den beteiligten Kreisen große Genugthung. Wurde doch den zu Dienstreisen verpflichteten Zoll- und Steuerbeamten endlich eine dem Mehraufwand auf solchen Reisen entsprechende Vergütung gewährt!

Um so unangenehmer muß es berühren, wenn jetzt von einigen Nebereisfrigen und allzu fiskalisch veranlagten Revisionen der Reisegeldzuschußberechnungen versucht wird, die höheren Orts gebilligte Wohlthat wieder zu bezeichnen.

Es geht uns nämlich aus verschiedenen Provinzen des Königreichs die Mittheilung zu, wie bei Revision in d. Feststellung der Reisegeldzuschußberechnungen vielfach Anstand daran genommen werde, daß Beamte die 24stündige Frist, welche nur zum Bezug des Satzes für eine mindestens 10stündige Reise berechtigt, um ganz kurze Zeit überschreiten und daraufhin die weitere Vergütung für eine angefangene 12stündige Abwesenheit vom Stationsorte liquidiren.

Unseres Erachtens ist diese Beanstandung völlig unberechtigt.

Die Sätze für eine mindestens 10stündige Dienstleistung außerhalb des Stationsortes reichen für eine solche Dauer wohl bei einiger Sparsumkeit aus. Niemand wird aber behaupten wollen, daß sie — auch abgesehen von dem Zuschuß für die Übernachtung — für eine 24stündige Abwesenheit vom Stationsorte völlig genügen. Wäre dies der Fall, dann hätte Derjenige, welcher die fragliche Bestimmung getroffen, eine das fiscalische Interesse geradezu schädigende Anordnung getroffen, wenn er für 10 Stunden Dienst dieselbe Entschädigung bewährte, welche für 24 Stunden ausreichte. Denn dann lag die Gefahr nahe, daß soweit nur irgend möglich — natürlich zum Nachtheil des Dienstes — nur 10stündiger Dienst verrichtet würde.

Dieselbe Gefahr liegt aber dann nahe, wenn für 24stün-

dige Dienstleistung nur eine für 10 Stunden ausreichende Vergütung gewährt wird, indem der Beamte, um nicht Geld einzuzahlen, sich beeilen wird, — oft zum Nachtheil des Dienstes — in 10 Stunden fertig zu werden, wo er bei ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte mehr Zeit gebrauchte. Gerade um dieser Gefahr vorzubeugen, hat unseres Erachtens der Schöpfer der Reisegeldzuschüsse eine Prämie darauf setzen wollen, daß die Dienstreisen nicht in üblicher Hast vorgenommen werden. Die Prämie findet ihren Ausdruck in der Bestimmung, daß nach einer 24stündigen Dienstleistung für jede auch nur angefangene weitere 12 Stunden die Dienstleistung d. Hälfte der für die 10stündige Dienstleistung festgesetzten Gebührensätze gewährt wird.

Die Worte „für jede auch nur angefangene“ lassen deutlich die Absicht der Prämierung einer mehr als 24stündigen Dienstleistung erkennen, denn sonst würde es genügt haben, wenn gesagt worden wären: „für jede angefangene“.

Mit dieser weiteren Entschädigung für mehr als 24stündige Reisezeit reicht solche ebenfalls zur Deckung der Kosten aus, aber auch nur für die verflossenen 24 Stunden, und muß diese weitere Entschädigung daher gewährt werden, ob die 24stündige Frist um Minuten oder Stunden überschritten worden ist.

Selbstverständlich ist und bleibt bei vorstehenden Erörterungen Voraussetzung, daß die angegebene Zeit zur ordnungsmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte und zur nothwendigen Erhebung wirklich nötig war. Muß dies anerkannt werden, dann muß es aber auch gleichgültig bleiben, ob es sich bei Überschreitung der 24stündigen Frist um Minuten oder Stunden handelt.

Neben Beförderungen.

Nach dem Centralblatt für 1893 sind in Preußen neu ernannt:

18 (15) Oberinspektoren, darunter 4 (8) Regierungs-Assessoren.

11 (5) Hauptamtsrendanten.